

GERMAN
DEMOCRATIC
REPUBLIC



Treaty Series No. 51 (1987)

Agreement

between the Government of the
United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland
and the Government of the German Democratic Republic
concerning the Treatment of War Graves
of Members of the Armed Forces of the
United Kingdom of Great Britain and Northern
Ireland in the German Democratic Republic

Berlin, 27 April 1987

*Presented to Parliament
by the Secretary of State for Foreign and Commonwealth Affairs
by Command of Her Majesty
November 1987*

LONDON
HER MAJESTY'S STATIONERY OFFICE

£1.60 net

3. In making arrangements for such upkeep and care, account shall be taken of specific local conditions in the cemeteries in question, of the general lay-out of graves and the like, as well as of the traditional standards of lay-out and maintenance in British war cemeteries elsewhere in the world, so far as they are not in contradiction of the laws and regulations of the German Democratic Republic.

4. The Government of the German Democratic Republic shall bear the expense of that part of the work for the upkeep and care of the graves which falls within the obligations of the Government of the German Democratic Republic under the Geneva Conventions for the Protection of War Victims, 1949. The Government of the United Kingdom shall bear the expense of all other work which the Commonwealth War Graves Commission shall request and which shall be agreed upon and carried out under paragraph 1 of this Article.

ARTICLE 3

1. Exhumations and the transport or transfer of the mortal remains of British war dead shall be effected in accordance with the laws and regulations of the German Democratic Republic and shall require in each case the prior approval of the competent organs of the German Democratic Republic.

2. Transfers at the instance of the German Democratic Republic shall not be undertaken unless it is in the urgent public interest. The Government of the United Kingdom shall be notified through the diplomatic channel of any such undertaking.

3. The Government of the German Democratic Republic shall notify the Government of the United Kingdom through the diplomatic channel of any requests made in respect of exhumations from British war graves.

4. Exhumations and transfers shall be effected solely by the competent organs and institutions of the German Democratic Republic authorised for the purpose and on the basis of the laws and regulations of the German Democratic Republic.

5. After approval as required under paragraph 1 of this Article has been given, the necessary modalities in respect of the transfer of mortal remains shall be agreed upon separately. Any exhumations that may be required shall be completed within a period of five years after the entry into force of the Agreement.

6. The Government of the United Kingdom shall bear the expense of any exhumations, transports or transfers effected at its request.

ARTICLE 4

The Government of the United Kingdom shall designate the Commonwealth War Graves Commission and the Government of the German Democratic Republic shall designate the Institut für Kommunalwirtschaft Dresden to be the sole bodies charged with the performance of the tasks arising from this Agreement, including the arrangements to be made under paragraphs 2 and 4 of Article 2 and paragraphs 4 to 6 of Article 3.

ARTICLE 5

1. The personnel of the Commonwealth War Graves Commission shall have access to the Südwestfriedhof of Stahnsdorf and to the other British war graves in the German Democratic Republic for the purposes of inspecting the graves and any work carried out under provisions referred to or contained in this Agreement and the Government of the German Democratic Republic agrees that personnel of the Commonwealth War Graves Commission may be present while the work is in progress.

2. Where it is agreed that the Commission may supply materials for the upkeep and care of British war graves in accordance with Article 2 of this Agreement, arrangements shall be made for such material to be imported into the German Democratic Republic free of customs duty and other duties or taxes.

ARTICLE 6

1. This Agreement shall enter into force upon signature.
2. This Agreement shall remain open for accession by the Governments of Australia, Canada, the Republic of India and New Zealand. It shall enter into force for the acceding Government upon the deposit of instruments of accession with the Government of the United Kingdom and the Government of the German Democratic Republic.
3. When any of the above-named Governments accedes to this Agreement, the provisions of this Agreement shall also apply *mutatis mutandis* in relation to the graves in the territory of the German Democratic Republic of the members of the acceding State's armed forces as they apply in relation to British war dead and British war graves. The provisions of paragraph 4 of Article 1 shall apply in relation to the war graves of civilians of the State concerned.

ARTICLE 7

Alterations of and amendments to this Agreement shall be agreed upon in writing by an Exchange of Notes between the Government of the German Democratic Republic on the one hand and the Government of the United Kingdom and any Government which has acceded to the Agreement on the other hand.

ARTICLE 8

1. This Agreement is concluded for an unlimited duration.
2. The Government of the United Kingdom and the Government of the German Democratic Republic may terminate this Agreement by giving to the other Government and to any Government which has acceded to the Agreement written notice of termination. The Agreement shall cease to have effect for all the Governments party to the Agreement six months after the date of the receipt of such notice.
3. Any Government which has acceded to this Agreement may withdraw from it by giving to the other Governments party to the Agreement written notice of withdrawal. Such withdrawal shall take effect six months after the date of the receipt of such notice.

In witness whereof, the undersigned, being duly authorised thereto by their respective Governments, have signed this Agreement.

Done in duplicate at Berlin on 27 April 1987 in the English and German languages, both texts being equally authoritative.

For the Government of the United
Kingdom of Great Britain and
Northern Ireland:

TIM EVERARD

For the Government of the German
Democratic Republic:

HANSJOCHEN VOGL

ABKOMMEN
ZWISCHEN DER REGIERUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHES VON
GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND UND DER REGIERUNG DER
DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK ÜBER DIE BEHANDLUNG
DER KRIEGSGRÄBER VON ANGEHÖRIGEN DER STREITKRÄFTE DES
VEREINIGTEN KÖNIGREICHES VON GROßBRITANNIEN UND
NORDIRLAND IN DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland (im weiteren Wortlaut die Regierung des Vereinigten Königreiches genannt) und die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

haben beschlossen, ein Abkommen über die Behandlung der Kriegsgräber von Angehörigen der Streitkräfte des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland in der Deutschen Demokratischen Republik abzuschließen,

und folgendes vereinbart:

ARTIKEL 1

1. Das vorliegende Abkommen regelt die Grundsätze für die Instandhaltung und Pflege der Gräber sowie die Exhumierung und Überführung bzw. Umbettung sterblicher Überreste von Angehörigen der Streitkräfte des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland, die durch Kriegseinwirkungen oder an den Folgen der Kriege von 1914 bis 1918 und 1939 bis 1945 umgekommen und auf dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik bestattet sind (im weiteren Wortlaut als britische Kriegstote bezeichnet).
2. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt, daß alle zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Abkommens auf dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Gräber britischer Kriegstoter (im weiteren Wortlaut als britische Kriegsgräber bezeichnet) gepflegt und erhalten werden im Einklang mit den Genfer Abkommen von 1949 zum Schutze der Kriegsofoper und in der Weise, die zusätzlich entsprechend den Bestimmungen dieses Abkommens vereinbart werden kann.
3. Die Regierung des Vereinigten Königreiches kann jederzeit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Aufstellungen der Angaben über britische Kriegsgräber, die außerhalb des Südwestfriedhofes Stahnsdorf liegen, zur Prüfung durch die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik übergeben. Im Ergebnis der Prüfung übergibt die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Listen der auf dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen britischen Kriegsgräber.
4. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt ebenfalls, daß auf dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik befindliche Gräber von Zivilpersonen des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland, die durch Kriegseinwirkungen oder an den Folgen der genannten Kriege umgekommen sind, entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik und im Einklang mit den Genfer Abkommen von 1949 zum Schutze der Kriegsofoper erfaßt, gepflegt und erhalten werden.

ARTIKEL 2

1. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gewährleistet, daß die zwischen den in Artikel 4 genannten Organen vereinbarten Arbeiten für die Instandhaltung und Pflege der britischen Kriegsgräber von Organen und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt werden.
2. Zu den Arbeiten für die Instandhaltung und Pflege der Gräber gehören gärtnerische und Erhaltungsarbeiten, der Ersatz und die Aufstellung von Grabsteinen, Grabplatten u. ä. sowie die Reinigung, der Anstrich und die Reparatur von Mauerwerk und anderer mit dem Gräbern in Zusammenhang stehenden Bauten. Ersuchen um Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung von Grabsteinen, Grabplatten u. ä. mit Ausnahme des Ersatzes auf Friedhöfen und Gräbern werden gesondert behandelt und bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

3. Bei dem Abschluß von Vereinbarungen über Pflege- und Instandhaltungsarbeiten sind die jeweiligen örtlichen Bedingungen und Gegebenheiten der in Frage kommenden Friedhöfe, die Gesamtanlage der Gräber u. ä. sowie die traditionellen Normen in bezug auf die Gestaltung und Instandhaltung von britischen Kriegsfriedhöfen in anderen Teilen der Welt, sofern sie nicht den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik widersprechen, zu berücksichtigen.

4. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik trägt die Kosten für den Teil der Instandhaltungs- und Pflegearbeiten an den Gräbern, der nach den Genfer Abkommen von 1949 zum Schutze der Kriegsoffer zu den Pflichten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gehört. Die Regierung des Vereinigten Königreiches trägt die Kosten aller anderen Arbeiten, um die die Commonwealth War Graves Commission ersucht und die nach Absatz 1 dieses Artikels vereinbart und durchgeführt werden.

ARTIKEL 3

1. Die Exhumierung und Überführung bzw. Umbettung der sterblichen Überreste britischer Kriegstoter erfolgt in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik und bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

2. Umbettungen, die auf Veranlassung der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen werden, erfolgen nur, wenn hierfür ein dringendes öffentliches Interesse gegeben ist. Über diesbezügliche Vorhaben wird die Regierung des Vereinigten Königreiches auf diplomatischem Wege unterrichtet.

3. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird die Regierung des Vereinigten Königreiches auf diplomatischem Wege über Anträge auf Exhumierung aus britischen Kriegsgräbern in Kenntnis setzen.

4. Exhumierungen und Umbettungen erfolgen ausschließlich durch die dazu beauftragten zuständigen Organe und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik und auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

5. Nach Vorliegen der Zustimmung gemäß Absatz 1 dieses Artikels sind die erforderlichen Modalitäten zur Umbettung sterblicher Überreste gesondert vertraglich zu vereinbaren. Eventuell erforderliche Exhumierungen sind innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Abkommens abzuschließen.

6. Die auf Antrag der Regierung des Vereinigten Königreiches durchgeführten Exhumierungen, Überführungen bzw. Umbettungen erfolgen auf Kosten dieser Regierung.

ARTIKEL 4

Die Regierung des Vereinigten Königreiches benennt die Commonwealth War Graves Commission und die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik das Institut für Kommunalwirtschaft Dresden als die Organe, die allein für die Durchführung der sich aus diesem Abkommen ergebenden Aufgaben, einschließlich der unter Absatz 2 und 4 des Artikels 2 und Absatz 4 bis 6 des Artikels 3 zu treffenden Vereinbarungen zuständig sind.

ARTIKEL 5

1. Dem Personal der Commonwealth War Graves Commission wird der Zutritt zum Südwestfriedhof Stahnsdorf und zu den anderen britischen Kriegsgräbern in der Deutschen Demokratischen Republik gewährt, um die Gräber zu besichtigen und Arbeiten zu überprüfen, die gemäß den Bestimmungen, auf die das Abkommen Bezug nimmt oder die im Abkommen enthalten sind, durchgeführt werden, und die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist damit einverstanden, daß Mitarbeiter der Commonwealth War Games Commission bei der Durchführung der Arbeiten anwesend sein können.

2. Falls vereinbart wird, daß die Commission Material für die Instandhaltung und Pflege britischer Kriegsgräber entsprechend Artikel 2 dieses Abkommens zur Verfügung stellen kann, werden Vorkehrungen dafür getroffen, daß dieses Material unter Befreiung von Zollgebühren, anderen Abgaben sowie Steuern in die Deutsche Demokratische Republik eingeführt werden kann.

ARTIKEL 6

1. Das Abkommen tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.
2. Das Abkommen steht den Regierungen Australiens, Kanadas, der Republik Indien und Neuseelands zum Beitritt offen. Es wird für die beitretende Regierung mit der Hinterlegung der Beitrittsurkunden bei der Regierung des Vereinigten Königreiches und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wirksam.
3. Wenn eine der genannten Regierungen diesem Abkommen beitrifft, so finden die Bestimmungen dieses Abkommens, wie sie für britische Kriegstote und britische Kriegsgräber gelten, sinngemäß auch auf die auf dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Gräber von Angehörigen der Streitkräfte des beigetretenen Staates Anwendung. Hinsichtlich der Kriegsgräber von Zivilpersonen des betreffenden Staates gelten die Bestimmungen von Absatz 4 des Artikels 1 des Abkommens.

ARTIKEL 7

Änderungen und Ergänzungen dieses Abkommens werden zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik einerseits und der Regierung des Vereinigten Königreiches und jeder diesem Abkommen beigetretenen Regierung andererseits schriftlich vereinbart.

ARTIKEL 8

1. Das Abkommen wird für eine unbegrenzte Zeitdauer abgeschlossen.
2. Die Regierung des Vereinigten Königreiches und die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik können das Abkommen kündigen, indem sie der anderen Regierung und jeder der dem Abkommen beigetretenen Regierungen die Kündigung schriftlich mitteilen. Das Abkommen verliert sechs Monate nach Eingang einer solchen Mitteilung seine Gültigkeit für alle Regierungen, die Partner des Abkommens sind.
3. Jede der diesem Abkommen beigetretenen Regierungen kann ihren Austritt erklären, indem sie den anderen Regierungen, die Partner des Abkommens sind, dies schriftlich mitteilt. Der Austritt wird sechs Monate nach Eingang einer solchen Mitteilung wirksam.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen in Berlin am 27 April 1987 in zweifacher Ausfertigung in englischer und deutscher Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen maßgebend sind.

Für die Regierung des Vereinigten
Königreiches von Großbritannien und
Nordirland

TIM EVERARD

Für die Regierung der Deutschen
Demokratischen Republik

HANSJOCHEN VOGL